

Vorläufige Handreichung zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.03.2020

1. Veröffentlichung dieser Handreichung am 17.03.2020.
2. Veröffentlichung dieser Handreichung am 18.03.2020.

Alle Veränderungen im Vergleich zum letzten Stand (die zuletzt oben aufgeführten Veröffentlichung) werden in blauer Schrift farblich markiert, um Ihnen den Abgleich zu erleichtern. Ausgenommen hiervon sind kleinere Korrekturen wie z.B. Rechtschreibfehler.

Am 16.03.2020 wurde die CoronaVO vom 16.03.2020 erstmalig verkündet. Sie trat nach § 8 am Tag nach Ihrer Verkündung, folglich am 17.03.2020 in Kraft.

Am 17.03.2020 wurde die CoronaVO vom 17.03.2020 verkündet. Diese tritt nach § 9 CoronaVO am Tag nach ihrer Verkündung, folglich am 18.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die oben genannte CoronaVO vom 16.03.2020 außer Kraft.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist bis zum Ablauf des 19. April 2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt.

In dieser Handreichung werden zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die flächendeckende Schließung und der daraus resultierenden Notbetreuung aufgeführt und zum anderen Empfehlungen für die praktische Umsetzung vor Ort gegeben.

1. Betretungsverbot

Nach § 1 Abs. 8 CoronaVO dürfen Kinder (und damit auch deren Eltern/Erziehungsberechtigte), deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Ausgenommen sind hiervon Kinder in Notbetreuung.

Darüber hinaus ist in § 7 Abs. 1 CoronaVO explizit geregelt worden, dass in Kindergärten ein **generelles Betretungsverbot** für Personen besteht, die

- sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben,
- Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

Wir empfehlen einen entsprechenden Aushang an der Eingangstüre anzubringen.

2. Durchführung von Notbetreuung in den Einrichtungen

a) Wer darf die Notbetreuung in Anspruch nehmen?

Gem. § 1 Abs. 4 werden für Kinder in Kindertageseinrichtungen eine Notbetreuung eingerichtet, sofern

- beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und nicht abkömmlich sind.

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind gem. § 1 Abs. 5 CoronaVO Kinder

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird oder
- mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

b) Welche Bereiche fallen unter die Definition der kritischen Infrastruktur?

Gemäß § 1 Abs. 6 sind dies insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- [und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen](#) sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge ([einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG](#)), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden,
- [Polizei und Feuerwehr \(auch Freiwillige\)](#) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- Rundfunk und Presse,
- [Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,](#)
- [das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,](#)
- [Bestatter.](#)

c) Wo findet die Notbetreuung statt?

Gemäß § 1 Abs. 4 findet die Notbetreuung in der jeweiligen **Einrichtung, die das Kind bisher besuchte**, durch deren Personal in möglichst **kleinen Gruppen** statt. Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig.

d) Wer prüft, ob ein Anspruch auf Notbetreuung besteht?

Die Kindergartenleitung prüft, ob der Anspruch auf eine Notbetreuung im Sinne der CoronaVO gegeben ist.

Sollten hierzu Unklarheiten bestehen, können zur Überprüfung von den Antragstellern eine Arbeitgeberbescheinigung o. ä. (z. B: Arbeitsvertrag, Lohnnachweis) ange-

fordert werden. Gegebenenfalls kann auch durch ein persönliches Gespräch eine Klärung herbeigeführt werden.

e) Wer organisiert und koordiniert die Notbetreuung in der Einrichtung?

Die Kindergartenleitung koordiniert und entscheidet vor Ort über den Einsatz der pädagogischen Fachkräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Aus virologischer Sicht empfehlen wir feste Betreuungspersonen/-teams zu benennen, die bestimmten Kindern zugeordnet werden. Sofern mehrere Gruppen in der Notbetreuung bestehen, sollten diesen feste Räume zugeteilt und auf zeitlich und räumlich getrenntes Mittagessen geachtet werden.

Sehen Sie diese Maßnahmen von dem Hintergrund, dass sich die negativen Auswirkungen der Ansteckung von betreuten Kindern durch infizierte andere Kinder oder Betreuungskräfte in möglichst engen Grenzen halten.

f) Welches Personal sollte von der Kindergartenleitung nach Möglichkeit **nicht in die Notbetreuung eingebunden werden?**

- Mitarbeitende die 60 Jahre oder älter sind
- Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (im Zweifel das Risiko durch ärztliches Attest bescheinigen lassen)
- Schwangere Mitarbeiterinnen

g) In welchem zeitlichen Umfang muss die Notbetreuung stattfinden?

Im Schreiben vom Städte-, Gemeinde- und Landkreistag (R 32414/2020 vom 15.03.2020) ist hierzu folgende Aussage getroffen worden: „Die Notbetreuung muss zumindest in dem bisherigen Betreuungsumfang angeboten werden. Im Einvernehmen mit dem Kultusministerium gehen wir von einer Weiterentwicklung nach dem tatsächlichen Bedarf aus.“

h) Was passiert, wenn der Mindestpersonalschlüssel nach § 1 KiTaVO in der Notbetreuung nicht eingehalten werden kann?

Ist die Aufsichtspflicht uneingeschränkt gewährleistet, ist eine Abweichung vom Mindestpersonalschlüssel für die Notbetreuung möglich.

i) Gibt es Regelungen zum Verzehr von Speisen in einer Notbetreuung?

Gem. § 1 Abs. 4 S. 4 CoronaVO findet § 5 Abs. 2 CoronaVO auch auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung Anwendung.

Unter § 5 Abs. 2 CoronaVO sind Kriterien festgelegt, die eine Ausnahme der Einschränkung des Betriebs von Gaststätten ermöglichen.

Übertragen auf die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass die Plätze (Sitz- und Stehplätze) so angeordnet werden müssen, dass mindestens

1,5 Meter Abstand gewährleistet werden kann und der gemeinsame Verzehr von Speisen nur im Zeitraum von 6.00 bis 18.00 Uhr stattfinden darf.

Sollte die Essensversorgung durch Zulieferer nicht mehr gewährleistet werden können, empfehlen wir eine individuelle Essensversorgung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten (z. B. zweites Vesper).

3. Personal

a) Sind die Mitarbeitenden durch die Schließung der Einrichtung nun freigestellt? Beschäftigte in Einrichtungen in denen durch die CoronaVO der Betrieb untersagt wurde, sind weiterhin zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet. Darüber hinaus sind übertragene Aufgaben weiterhin zu erfüllen sowie den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten. Eine Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail) aller Beschäftigten ist sicher zu stellen.

b) Ist ein Personaleinsatz in Einrichtungen ohne Notbetreuung bzw. ein weiterer Personaleinsatz ergänzend zur Notbetreuung möglich?

Nach Aussage des Kultusministeriums gilt gem. § 1 Abs. 8 CoronaVO ein Betretungsverbot lediglich für die Kinder, die nicht in eine Notbetreuung einbezogen sind. Für Mitarbeitende besteht kein Betretungsverbot der Einrichtung, **sofern sie kein generelles Betretungsverbot nach § 7 Abs. 1 CoronaVO besteht (vgl. Nr. 1)**. Damit wäre ein Personaleinsatz grundsätzlich denkbar.

Gleichwohl sollten aber Situationen vermieden werden, die das Risiko einer Übertragung des Virus zwischen den Mitarbeitenden beinhalten, wie z.B. Teambesprechungen.

Wir empfehlen Ihnen den Personaleinsatz in den Einrichtungen so zu steuern, dass **möglichst wenig Kontakt zwischen den Mitarbeitenden** stattfindet. Sofern Aufgaben bestehen, die von Zuhause erledigt werden können, sollten diese der Anwesenheit in der Einrichtung vorgezogen werden.

Bei der Verteilung der Aufgaben sind die Kindergartenleitungen gehalten darauf zu achten, dass die anfallenden Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation möglichst gleichmäßig auf alle Fachkräfte verteilt werden. Dazu gehört auch die Rücksichtnahme auf die Fachkräfte, die zuhause eigene Kinder aufgrund der Schul- bzw. Kitaschließung betreuen müssen.

Die Kindergartenleitung bzw. ihre Stellvertretung sollten zu den üblichen Betreuungszeiten in der Einrichtung erreichbar sein, um den Kontakt mit allen am Kindergartenbetrieb Beteiligten gewährleisten zu können.

Unbenommen der oben genannten Empfehlungen ist **im Einvernehmen** mit der bürgerlichen Gemeinde ist eine abweichende Handhabung durchaus möglich und sinnvoll.

Die Kindergartenleitungen werden dazu angehalten bereits jetzt Pläne und Aufgaben für den Arbeitseinsatz ihrer Mitarbeitenden zu Hause zu erstellen. Hierbei sind die

unterschiedlichen Berufsgruppen zu beachten. Unter 2c) haben wir Anregungen für Aufgaben zusammengetragen.

c) Welche Aufgaben könnten pädagogischen Fachkräften zur Erledigung von Zuhause zugewiesen werden?

Denkbar wären Aufgaben der Vor- und Nacharbeit wie z. B.:

- Dokumentationen
- Portfolio
- Elterngesprächsvorbereitungen
- Erarbeitung von Bausteinen im Qualitätsmanagement oder das Schutzkonzept
- Planung und Vorbereitungen von Arbeit in der Gruppe
- Reflexion der pädagogischen Arbeit in der Gruppe
- Verwaltungsarbeit/Organisation
- Konzeptionelle Vorbereitung von Veranstaltungen, Festen, Gottesdiensten und Feiern

Die oben aufgeführten Aufgaben müssen an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und von der Kindergartenleitung definiert werden.

Die Einhaltung des Datenschutzes ist zu beachten.

Dürfen Reinigungskräfte weiterhin in die Einrichtung? Gibt es Unterschiede in Bezug auf Einrichtungen mit oder ohne Notbetreuung?

Wie unter 3b) ausgeführt, ist der Personaleinsatz grundsätzlich möglich, sofern kein Betretungsverbot nach § 7 Abs. 1 besteht (vgl. Nr. 1)

Sofern eine Notbetreuung stattfindet, ist die Reinigung wie gewohnt durchzuführen. Es sollte jedoch eine gleichzeitige Anwesenheit der Reinigungskraft mit anderen Mitarbeitenden vermieden werden. Auch hier ist ggf. Rücksichtnahme auf die individuelle familiäre Situation mit eventuellen Betreuungsprobleme zu achten. Besonderen Wert sollte auf desinfizierende Maßnahmen gelegt werden (z. B. Türklinken u.Ä.).

In Einrichtungen, in denen keine Notbetreuung stattfindet, kann beispielsweise der Frühjahrsputz bzw. andere aufwändige Reinigungsmaßnahmen vorgezogen werden.

4. Betrieb

a) Wie wird mit Gebühren umgegangen (Elternbeiträge)?

Im Schreiben vom Städte-, Gemeinde- und Landkreistag (R 32414/2020 vom 15.03.2020) ist hierzu folgende Aussage getroffen worden: „Im Hinblick auf die derzeit anstehenden Herausforderungen muss diese Thematik zurückgestellt werden. Die Kommunalen Landesverbände werden versuchen, mit den zuständigen Ministerien im Nachgang eine sozialverträgliche Lösung zu finden.“